

Müller S./Otto H. U. (Hrsg.), *Damit Erziehung nicht zur Strafe wird – Sozialarbeit als Konfliktschlichtung*, Bielefeld 1986, 272 S.

Vor rund zehn Jahren gehörte die Sozialpädagogik zu den entschiedensten Abnehmern kriminologischer Theorie. Stigmatisierung-, Etikettierungs- und Anomietheorie gehörten zum begrifflichen Grundgerüst einer praktischen Disziplin, die eine jahrelang überfällige Verwissenschaftlichung durchmachte. Sozialpädagogik als kritische Randgruppentheorie sollte den alten caritativen und individualisierenden Zugang zur Devianz ablösen und damit zugleich Perspektiven auf eine radikale Reform sozialpädagogischer Institutionen ermöglichen. Doch so überzeugend die Übernahme kriminologischer Theorie war, so zäh erwiesen sich die zu reformierenden Institutionen. Das kriminologische Wissen gehörte bald zu den Selbstverständlichkeiten der Theorie – es wurde trivial, während sich das praktische Interesse kommunaler Sozialarbeit und Jugendarbeit zuwandte. Mit dem vorliegenden Band nehmen sich Sozialpädagogen – wiederum in enger Verbindung mit neueren Entwicklungen kriminologischer Theorie – wieder einer klassischen Aufgabe sozialpädagogischer Praxis, der Arbeit mit straffälligen Jugendlichen an. Bereits 1973 hatte Edwin M. Schur – zumal für den Bereich der Jugendkriminalität – „radikale Nonintervention“ gefordert. Die daran anschließende Diskussion war noch weitestgehend theoretisch und orientierte sich an der Auseinandersetzung mit skandinavischen Reformmodellen.

Der vorliegende Band kann nun sowohl auf bundesdeutsche Erfahrungen als auch auf eine neue Entwicklung in der kriminologischen Grundsatzdiskussion zurückgreifen – auf die Auseinandersetzung zwischen radikalem Abolitionismus und Neoklassik. Als Ergebnis dieser Diskussion fordern die Herausgeber eine *radikale Entkopplung von Pädagogik und Strafvollzug*. Dabei bedienen sie sich sowohl abolitionistischer als auch neo-klassischer Argumente. Mit dem Abolitionismus weisen sie den zunehmenden Durchgriff von Thera-

pie und Behandlung im Jugendstrafvollzug und seinem Vorfeld zurück, während sie mit der Neo-Klassik auf einer wenn auch minimalisierten, beinahe nur noch symbolisch wirkenden Vergeltungstheorie beharren. „Erst wenn die Strafe wieder Strafe ist, und nicht im Gewande von therapeutischen Maßnahmen die Funktion des sich rächenden Staates übernimmt, haben die Bestraften auch die Möglichkeit, sich mit der Strafe auseinanderzusetzen, sie zu akzeptieren, oder sich dagegen zu wehren. Der staatlich verordneten Erziehung ist der perfide Hang zur inneren Kolonialisierung der Menschen immanent.“ (S.XV)

Das kriminalpolitische Programm, das in dieser Forderung gipfelt, besteht aus drei Schritten: der *Entkriminalisierung der Bagatelldelinquenz*, der *Schaffung eines wiedergutmachungsorientierten Jugendkonfliktrechts* sowie der *ersatzlosen Abschaffung aller Arrestanstalten*.

Die Forderung nach einer Repädagogisierung der Pädagogik und einer Re-Justizialisierung der Justiz im Jugendbereich gilt einer in den letzten Jahren zunehmenden Praxis – der im Vor- oder Nachfeld von Jugendstrafen ansetzenden pädagogisch-therapeutischen Praxis unter dem undeutlichen Titel „Diversions“. Das Entkoppelungsprogramm muß daher

- im Grundsätzlichen das durch Abolitionismus und Behandlungs-ideologie liegengelassene Problem der Schuldfähigkeit (auch des jugendlichen) Straftäters wieder aufnehmen
- im Praktischen den mannigfachen und ganz unterschiedlichen Ansätzen zur Diversion gerecht werden und schließlich
- im Perspektivischen den Gedanken eines Konfliktrechts bzw. einer Sozialarbeit als Konfliktschlichtung so begründen, daß die durch Abolitionismus und Neo-Klassik gewonnenen Einsichten nicht wieder verlorengehen.

Die Lösung dieser Aufgaben ist unterschiedlich gut und – wie zu erwarten – im Grundsätzlichen am besten gelungen.

Während Franz Bettmer noch einmal mit subtilen soziologischen Überlegungen auf den Kontrollzuwachs von Informalisierungsstrategien hinweist, zeigt Sebastian Scheerer die doch sehr weitgehenden Parallelen zwischen Abolitionismus und Neoklassik auf. Dabei wird aber auch deutlich, daß das, was ein Teil der Neo-Klassiker anstrebt, nämlich eine defensive, die Eigenständigkeit und Mündigkeit des Delinquenten fördernde Kriminalpolitik, für die Abolitionisten nur ein Zwischenziel auf dem Weg zur völligen Abschaffung des Strafrechts ist. Dabei bleibt jedoch auf der Strecke, was für jede emanzipatorisch angelegte Theorie unverzichtbar ist: die regulative Idee zurechnungsfähiger Individuen und das heißt eben auch die Idee ihrer Schuldfähigkeit.

Mit unterschiedlicher Verve beharren Hauke Brunkhorst und Wolfgang Schild auf dem Schuldgedanken. Brunkhorst geht diese Proble-

matik sehr grundsätzlich an und fordert unter Rückgriff auf Hegels absolute Straftheorie eine „vergeltungstheoretische Begründung des Abolitionismus“. Eher technisch und skeptisch entschließt sich Wolfgang Schild – auf der Basis einer Theorie der Strafverhandlung – dazu, am Schuldbegriff auch dann festzuhalten, wenn metaphysische Schuldbeweise nicht mehr möglich sind. Schild, der ebenso wie Brunkhorst sprachphilosophisch argumentiert und zeigt, daß unsere Begriffe nicht ohne Sinnverlust in ein deterministisches Universum eingepaßt werden können, löst das Schuldproblem, in dem er nachweist, daß es im Strafprozeß zunächst um *Handlungen* geht. Diese mögen nun frei oder unfrei sein – gleichwohl impliziert die Rede von Handlungen die Unterstellung prinzipiell freier Akteure, nämlich, „ . . . daß Freiheit und Schuld immer schon vorausgesetzt sind, wenn Menschen (und nicht Sachen oder Tiere oder Objekte) miteinander umgehen, daß Schuld niemals eine abstrakte Qualität, sondern immer schon im Zusammenhang mit Verantwortung und Zu-Rechnung/Zuschreibung, also mit Praxis steht“ (S. 37).

Freilich erweist der zweite Teil des Buches, in dem Diversionsprogramme diskutiert werden, daß die prinzipiellen Überlegungen die Komplexität der Praxis auch nicht annähernd erreichen. Alleine die im Krim.J. bereits geführte Diskussion zwischen Michael Voß und Christian Pfeiffer über Diversion anhand des Münchner Brücke Projekts muß auf soviel Empirie und Evaluation Bezugnehmen, daß ein schlichtes pro oder contra kaum noch möglich erscheint. Die höchst informativen Beiträge von Margo Andriessen über eher positive holländische Erfahrungen von einem im Vorfeld der Justiz angesiedelten, aber von ihr unabhängigen Projekt und von Rothschuh/Schütz über Modelle polizeilicher Sozialarbeit beweisen zumindest wie sehr die Verflechtung von Justiz und Sozialarbeit bei der „Behandlung“ von Jugendkriminalität im guten wie im bösen bereits fortgeschritten ist, so daß radikale Entkoppelung einfach keine praktische Perspektive ist. Unter dieser Bedingung scheint alles auf die richtige Akzentuierung entsprechender Projekte anzukommen: Läßt sich eine am Wohlergehen der jugendlichen Straftäter orientierte Reformpolitik im Einzugsbereich der Justiz erfolgreich als „Kriminalpolitik von unten“ (Christian Pfeiffer) gegen abolitionistische Einwände, vor allem aber gegen nivellierende Wirkungen der Justizapparate durchhalten?

Aus der Sicht der Praxis jedenfalls – so kann Max Busch überzeugend nachweisen – ist die abolitionistische Kritik am Behandlungsvollzug nicht nur abstrakt, sondern einfach gegenstandslos: erstens gibt es das, was man einen wirklich „therapeutisch“ orientierten Vollzug zu Recht nennen könnte, hierzulande so gut wie überhaupt nicht, und zweitens sollte der Therapiebegriff nicht für alle möglichen sozialen Lernprozesse verwendet werden, wenn Sprache überhaupt noch ernst genommen werden soll (S. 149). Freilich zeigt sich, daß die

undeutliche Stellung des Jugendstrafrechts zwischen Erwachsenenstrafrecht und Jugendhilfe, wie H. J. Plewig noch einmal luzide aufweist, auch durch neue Ansätze nicht einfach in den Griff zu bekommen ist – im Gegenteil: auch neue konzeptuelle Überlegungen reproduzieren die alten Aporien.

Unter dem Einfluß abolitionistischer Theoriebildung ist es neuerdings üblich geworden, die justizielle Bearbeitung von Delinquenz als eine Form staatlicher Enteignung zwischenmenschlicher Konflikte zu analysieren. Zumal Nils Christie zieht aus dieser Analyse die Konsequenz, daß Tätern und Opfern ihr Konflikt zurückgegeben werden müsse, daß Täter und Opfer in einem gemeinsamen Trauer- und Wiedergutmachungsszenario vor den Augen ihrer „community“ ihr Zerwürfnis beilegen sollten. Gerhard Hanak, der Christies Analyse im Prinzip teilt, bezweifelt freilich, ob eine gleichsam palavernde Beilegung von Konflikten unter Bedingungen nicht stammesförmiger Vergesellschaftung möglich und wünschenswert sei. Für den Jugendstrafvollzug und die Sozialarbeit scheint dies Modell indessen nützlich zu sein. Anstelle justizieller Aburteilung könnte ein von Sozialarbeitern angeleitetes, entweder radikal entkoppeltes oder eben diversifiziertes „Wiedergutmachungsmodell“ treten. Die Vorschläge, die Kuhn/Wortmann und Haußmann/Dreßler hierzu unterbreiten, bleiben freilich noch sehr programmatisch und zudem eher undeutlich, was die Frage der „Entkoppelung“ oder „Kriminalpolitik“ von unten, also Abolition oder Reform innerhalb des Justizwesens angeht.

Zumal die Jugendgerichtshilfe läßt die reale Schwäche von Sozialarbeit hervortreten:

„Es ist ein schwieriges Gegenüber und zugleich ein eigenartiges Hand in Hand der Perspektiven, Handlungsaufgaben von offener Jugendhilfe und Justiz. Daß dieses Nebeneinander zwischen öffentlich-rechtlicher, abstrakter Durchsetzung von Normen und privatrechtlich oder vorrechtlich zu nennenden Konfliktlösungsformen, in dem die Sozialarbeit die Rolle des Anwalts, des Mittlers, des Schmiermittels bei Reibungsverlusten spielt, notwendig ist, wird nicht in Frage gestellt, sollte aber auch in seiner Unterschiedlichkeit der Handlungssystematik nebeneinander und in gegenseitiger Anerkennung bestehen“ (S. 241).

So weit ist es derzeit noch keineswegs, und ob der Versuch, dieses faktische Neben- und Durcheinander durch die Positivierung eines friedensorientierten Konfliktlösungsrechts festzuschreiben, wünschbar ist, scheint mir zweifelhaft. Der Ansatz von Dieter Rössner, dem Jugendstrafrecht als neues Rechtsgut das Ziel der „sozial Befriedung“ (S. 215) einzuziehen und dabei Opfer und Täter gleichermaßen in die Verantwortung für den sozialen Frieden einzubinden, scheint mir bei allem Bestehen auf Entkriminalisierung dennoch die Einsich-

ten und den Gewinn der Debatte zwischen Abolitionismus und Neo-Klassik wieder zu verspielen. Ein „soziales Strafrecht“ (S. 214), das tendenziell die Schuld-kategorie aufhebt, ohne auf eine institutionalisierte, rechtsförmige Bearbeitung zu verzichten und dabei lediglich die Sozialarbeit in jene Funktionsstellen einrücken läßt, die bisher Staatsanwälte, Richter und Polizisten hatten, wirkt nicht nur totalitär, sondern unterminiert auch die für eine vernünftige Kriminalpolitik unverzichtbare Kategorie der Schuld (s. o.!).

„Das Jugendstrafrecht hat die Aufgabe, dem an einem Konflikt gescheiterten Jugendlichen sozial akzeptierte Formen der Lösung, des Miteinanderumgehens und Miteinanderlebens zu vermitteln“ (S. 214).

Wenn es den Herausgebern dieses informativen und innovativen Bandes darum ging, die Sozialarbeit von der Justiz abzukoppeln, damit Erziehung nicht zur Strafe wird, arbeitet Rössner an einer massiven Reintegration der Erziehung in das Justizsystem. So wird Erziehung nicht zur Strafe, aber Strafe zum staatlich verordneten „Miteinanderumgehen“. Man mag über Rössners Vorschläge denken, wie man will, in die Systematik und Perspektive des vorliegenden Bandes gehören sie nicht hinein, sie laufen – wenn ich sie recht verstanden habe – auf eine von Sozialbeamten verwaltete gesetzlich positivierte, kaum noch überprüfbare Ausweitung staatlichen Ermessens über den jugendlichen Delinquenten hinaus. Daß dies unter dem Banner von „Mitmenschlichkeit“ (S. 226) geschieht, verschlägt hier wenig. Wenn das Jugend-*straf(!)-recht(!)* „den jungen Menschen und seine Lebenswelt vor Gericht zur Kenntnis nehmen“ und ihm bei der Lösung seiner Konflikte soweit wie möglich helfen soll (S. 266), ist der soziale Maßnahmestaat nicht mehr fern. „Clockwork orange“ läßt grüßen!

Micha Brumlik, Frankfurt/M.